



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Büro des Baudezernats	13.05.2009	1333/09 - I/489
-----------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.05.2009	11.1	
Bauausschuss	07.09.2009	8	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.09.2009	6	
Bauausschuss	24.09.2009	4	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.09.2009	8	
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2009	7	

Betreff:

**Video-Überwachung Optikparcours
Aufhebung Sperrvermerk**

Anlage/n:

Technische Voraussetzung und Merkmale

Beschluss:

1. Der in dieser Vorlage erläuterten Vorgehensweise bezüglich einer Videoüberwachung für ein ausgewähltes Testobjekt (Optokinetisches Gleichgewicht) wird zugestimmt.
2. Für die notwendigen Arbeiten zur Einrichtung dieses Testobjektes wird die haushaltsrechtliche Sperre bei Produkt 1510100, Konto 613900000, in Höhe von 3.000 € aufgehoben.
3. Der Magistrat berichtet innerhalb von einem halben Jahr nach Installation der Testüberwachung der Stadtverordnetenversammlung über die Erfahrungen dieses Testes.

Begründung:

1. Allgemeine Situationsbeschreibung

Die Stadt Wetzlar als Stadt der Optik verfügt über einen in den letzten beiden Jahren entstandenen Optikparcours. Dieser Optikparcours, derzeit 24 Objekte, soll die Phänomene der Optik beschreiben. Die einzelnen Kunstwerke sind über das Stadtgebiet auf mehrere Standorte verteilt.

An einigen Standorten ist es aufgrund der örtlichen Lage schon des Öfteren zu Sachbeschädigungen und Schmierereien gekommen.

Aus diesem Grund wird seitens der Stadtverwaltung Wetzlar angedacht, die besonders gefährdeten Kunstobjekte durch eine Videoüberwachungsanlage zu sichern.

2. Videoüberwachung

2.1 Rechtsgrundlagen bzw. Anspruchsgrundlage

Grundsätzlich ist das Thema Videoüberwachung im öffentlichen Raum in letzte Zeit sehr intensiv und differenziert diskutiert worden. Die einschlägigen Rechtsnormen sind hierbei das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG).

Anwendung des § 14 HSOG:

§ 14 HSOG regelt als Spezialgesetzliche Regelung die Datenerhebung an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen. Danach können Polizeibehörden – und nur diese – zur Abwehr von Gefahren oder wenn Straftaten drohen, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung beobachten und diese Daten aufzeichnen. Die entsprechende Kommentierung setzt hierfür aber hohe Maßstäbe. Zum einen muss eine öffentliche Einrichtung klar definiert sein (z.B. Vorplätze von öffentlichen Einrichtungen etc.) sein, zum anderen müssen sich die Gefährdungen durch ihrer Schwere und Häufigkeit deutlich abgrenzen lassen. Diese Zuordnung von Orten und Plätzen in Wetzlar zum § 14 HSOG wurde in der Vergangenheit von den Polizeibehörden – selbst für den Bahnhofsvorplatz – in Wetzlar verneint. Daher scheidet eine Videoüberwachung gem. HSOG hier aus.

Anwendung des BDSG § 6 b:

Die Anwendung des § 6 b BDSG, welcher die Videoüberwachung regelt, ist anzuwenden wenn privat-rechtlich eine Objektüberwachung geregelt werden muss oder durch eine Privatperson eine Aufgabenerfüllung für öffentliche Stellen durchgeführt wird. Da die Örtlichkeiten der Objekte aber im Besitz der Stadt Wetzlar sind, scheidet – auch nach Meinung des Datenschutzbeauftragten – die Anwendung des § 6 b BDSG aus.

Anwendung des HDSG § 12:

Die Installation der Videoüberwachung des Optic-Parcour wird nach den Regelungen des § 12 HDSG zu beurteilen sein.

Danach werden Daten nicht über bestimmte Personen, sondern über einen bestimmbar Personenkreis, etwa durch Videoüberwachung, erhoben. Dabei genügt es u. a., wenn die Person, die seine schutzwürdigen Belangen angemessene Möglichkeit, zur Kenntnis hat (z. B. durch Hinweise auf die Videoüberwachung).

Die Anwendung des § 12 HDSG wurde mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

Technische Rechtsvorschriften:

Bei der Projektierung, der Installation sowie dem Betrieb der Anlage soll der jeweilige „Stand der Technik“ zugrunde gelegt und eingehalten werden.

Für den Bereich der Videoüberwachungstechnik sind daher insbesondere folgende europäische und nationale Normen bzw. Richtlinien (Regelwerke) in der jeweils neusten veröffentlichten Fassung zu beachten:

- DIN EN 50132 (CCTV-Überwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen)
- VdS 2364 (VdS Richtlinie für Videoüberwachungsanlagen – Systemanforderungen)
- VdS 2366 (VdS Richtlinie für Videoüberwachungsanlage – Planung und Einbau).

2.2 Auswahl der Standorte und technische Rahmenbedingungen:

Für eine Überwachung durch eine Videoüberwachungsanlage, bestehend aus den Videoerfassungseinheiten (Kameras), der Bildzentrale (Aufzeichnungs-/ Überwachungssystem), der Bildempfangszentrale (Arbeitsplatz und Auswertung) und den erforderlichen Verbindungen (Übertragungs- und Steuerkanäle), werden zunächst folgende Objekte vorgesehen:

1. das „Optokinetische Gleichgewicht“ (Hintergasse)
2. der „Ames Raum“ (Colchesteranlage)
3. die „Farbigen Schatten“ (Klostergarten)
4. das „Begehbare Kaleidoskop“ (Hofstatt).

Dabei ist auch auf Empfehlung des Präventionsberaters des LKA zunächst vorgesehen, bei einem oder zwei Objekten eine Testinstallation vorzunehmen, um Erfahrungswerte zu sammeln. Allerdings sollten die Parameter der Ausschreibung so erfolgen, dass man das dann erprobte System nachher auf weitere noch auszuwählende Objekte übertragen kann.

Die Bildzentrale soll im Rathaus der Stadt Wetzlar untergebracht werden.

Die Bildempfangszentrale sollte an einer zumindest tagsüber besetzten Stelle eingerichtet werden. Der entsprechende Rechner sollte gegen unbefugten Zugang gesichert sein. Die zuständigen Mitarbeiter sind entsprechend zu belehren.

Bei der Errichtung der Videoüberwachungsanlage sollten die infolge genannten technischen Mindestanforderungen eingehalten werden.

Die technischen Anforderungen wurden in Absprache mit dem Präventionsberater des Landeskriminalamtes festgelegt.

Videoüberwachungsanlagen sollen nur von qualifizierten Fachfirmen projektiert, installiert und instand gehalten werden, die über das notwendige Material, die notwendigen technischen Unterlagen und Erfahrungen verfügen.

3. Weitere Vorgehensweise

Es ist nach Beschlussfassung in den städtischen Gremien beabsichtigt, durch ein fachkundiges Ingenieurbüro eine Leistungsbeschreibung anzufertigen. Anschließend soll eine entsprechende beschränkte Ausschreibung bei den, in der Liste des Landeskriminalamtes der sachkundige Fachfirmen, verzeichneten Firmen durchgeführt werden. Dabei sollen die erforderliche Kosten pro Objekt ermittelt werden.

Zunächst soll damit im Rahmen eines Pilotversuches das „Optokinetische Gleichgewicht“ und/oder der „Ames Raum“ überwacht werden. Nach einer Testphase von einem 1/2 Jahr soll über die Aufnahmen anderer Objekte in die Überwachung entschieden werden. Hierzu wird erneut eine entsprechende Beschlussvorlage erstellt werden.

Wir bitten um Zustimmung.